

4463/AB
Bundesministerium vom 10.02.2021 zu 4562/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.828.096

Wien, 4.2.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4562/J der Abgeordneten Mag. Kaniak, Dr. Belakowitsch, Wurm, Mag. Ragger und weiterer Abgeordneter betreffend Österreichische Ärztekammer zu Covid-19-Massentests** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie beurteilen Sie die Mahnung des Ärztekammerpräsidenten Thomas Szekeres zu den Covid-19-Massentests?*

Den Ausführungen des Ärztekammer-Präsidenten Dr. Thomas Szekeres kann zugestimmt werden. Um eine korrekte Probennahme zu gewährleisten und eine Verletzungsgefahr hintan zu halten, ist die Probennahme ausschließlich bestimmten Berufsgruppen vorbehalten. Im Zuge der Bekämpfung der Pandemie war es notwendig, die diesbezüglichen Berechtigungen auszuweiten.

Im Informationsschreiben der zuständigen Fachabteilung „Aktualisierte Information über die Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen“ wird die Gewinnung von Probenmaterial für die COVID-19-Testungen (d.s. Abstrichnahme

aus Nase und Rachen, Blutentnahme aus der Kapillare) einschließlich der Durchführung von Point-of-Care COVID-19-Antigen Tests geregelt. Für die Durchführung der oben genannten Tätigkeiten ist daher eine berufsrechtliche Ermächtigung Voraussetzung, die sich in den diversen einschlägigen Berufsgesetzen findet. Andere Kräfte sind nach ärztlicher Anordnung und Einschulung und unter ärztlicher Aufsicht in Ausnahmefällen ebenso berechtigt Probeentnahmen durchzuführen.

Auf der Homepage des Ressorts wurden die Stellungnahmen „Aktualisierte Information über die Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen“, die „Information über die ärztliche Anordnung bei COVID-19 Screenings“ sowie das „Informationsschreiben betreffend Rachen und Nasenabstriche durch Turnusärztinnen/Turnusärzte, Absolventinnen/Absolventen der Humanmedizin sowie Medizinstudierende im Zuge der COVID 19“ veröffentlicht.

Frage 2:

- *Wie reagiert das Gesundheitsministerium auf die von Ärztekammerpräsident Thomas Szekeres angesprochenen, durch medizinische Laien falsch durchgeführten Covid-19-Abstrichabnahmen?*

Wie unter Frage 1 ausgeführt erfolgt die Abstrichnahme grundsätzlich durch geschultes Gesundheitspersonal, in Ausnahmefällen durch andere Kräfte nach entsprechender Einweisung und unter Aufsicht, welche an den Teststandorten gegeben war.

Frage 3:

- *Welche Sektionen, Gruppen, Abteilungen und Fachbeamte sind mit der Fragestellung der falsch durchgeführten Covid-19-Abstrichabnahmen im Gesundheitsministerium befasst?*

Gemäß der derzeit gültigen Geschäftseinteilung ist bei Fragen der Amtshaftung die Abteilung VI/A/4 (Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten übertragbare Krankheiten) zuständig. Bei allen anderen Fragen die für die jeweilige Berufsgruppe zuständige Abteilung. Im Rahmen der Pandemiebekämpfung wird bei COVID-19 relevanten Fragestellungen zusätzlich der im Februar eingerichtete Krisenstab des Ressorts befasst.

Frage 4:

- *Welche Aktenzahlen, Dokumente und Verfahren gibt es zur dieser Thematik?*

Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden keine solche Fälle an das Ressort gemeldet.

Frage 5:

- *Wie bewerten Sie den von Ärztekammerpräsident Szekeres angesprochenen Aspekt, wonach nicht korrekt durchgeführte Covid-19-Abstrichabnahmen zu falschen Testergebnisse führen?*

Fehler bei der Probenentnahme können das Testergebnis stark beeinflussen. Aus diesem Grund wird auch sichergestellt, dass nur fachkundige Personen für diese Tätigkeit eingesetzt werden, um eine korrekte Probengewinnung zu gewährleisten. Außerdem wird empfohlen bei der Probengewinnung nicht von den Herstellerangaben abzuweichen.

Frage 6:

- *Wie bewerten Sie die von Ärztekammerpräsident Szekeres angesprochenen Aspekt der Verletzungsgefahr, die sich aus den falsch durchgeführten Covid-19-Abstrichabnahmen ergeben?*

Eine Verletzungsgefahr ist wie bei anderen medizinisch-diagnostischen Tätigkeiten möglich. Aus diesem Grund wird auch sichergestellt, dass nur fachkundige Personen für diese Tätigkeit eingesetzt werden.

Frage 7:

- *Wie garantieren Sie als zuständiger Gesundheitsminister, dass eine solche durch Laien falsch durchgeführte Covid-19-Abstrichabnahme nicht passieren kann bzw. nicht passiert?*

Für die Durchführung einer COVID-19-Abstrichnahme ist eine berufsrechtliche Ermächtigung Voraussetzung. Diese findet sich in den entsprechenden Berufsgesetzen (u.a. Ärztegesetz, MTD-Gesetz, etc.). Die Gewinnung von Probenmaterial für die COVID-19-Testungen (d.s. Abstrichnahme aus Nase und Rachen, Blutentnahme aus der Kapillare) einschließlich der Durchführung von Point-of-Care COVID-19-Antigen-Tests darf und soll von

vorgesehenen Berufsangehörigen durchgeführt werden. Andere Kräfte sind nach ärztlicher Anordnung und Einschulung und unter ärztlicher Aufsicht nur in Ausnahmefällen berechtigt Abstrichnahmen durchzuführen.

Frage 8:

- *Wie bewerten Sie die von Ärztekammerpräsident Szekeres angesprochenen, durch medizinische Laien falsch durchgeführten Covid-19-Abstrichabnahmen insgesamt unter dem Aspekt des § 184 Strafgesetzbuch (Kurpfuscherei)?*

Auslegungen von Delikten nach dem Strafgesetzbuch fallen nicht in die Zuständigkeit des Ressorts. Damit ist das BMJ zu befassen.

Frage 9:

- *Wie bewerten Sie die von Ärztekammerpräsident Szekeres angesprochenen, durch medizinische Laien falsch durchgeführten Covid-19-Abstrichabnahmen insgesamt unter dem Aspekt der Amtshaftung und Organhaftung im Gesundheitsministerium und in den Gesundheitsbehörden?*

Eine Abstrichnahme von medizinischen Laien hat nicht zu erfolgen und es greifen daher auch keine Amtshaftungs- und Organhaftungsfragestellungen.

Frage 10:

- *Warum wurde der von Verena Niederberger-Leppin, Fachgruppenobfrau HNO der Ärztekammer für Wien, und HNO-Bundesfachgruppenobmann Wolfgang Luxenberger erstellte Leitfaden zur korrekten Technik und den Risiken der Covid-19-Abstrichentnahme aus dem Nasenrachen, nicht für die Covid-19-Massentests herangezogen?*

Es liegt in der Kompetenz und Autonomie der jeweiligen Bundesländer die Massentests zu organisieren und durchzuführen. Das Ressort hat Informationsblätter zu negativen und positiven Antigentests und das „Manual zum Testen von größeren Bevölkerungsgruppen zur Infektionskontrolle“ als Empfehlungen zu Massentests ausgearbeitet.

Frage 11:

- *Wie bewerten Sie den durch die HNO-Experten dokumentierten und problematisierten Aspekt, dass in zahlreichen Medienberichten, ja sogar in Gebrauchsanleitungen diverser Covid-19-Antigen-Schnelltests, falsche oder nicht ideale Abnahmetechnik dargestellt werden?*

Die Herstellerangaben zu COVID-19-Antigen-Schnelltests werden von den Herstellern selbst veröffentlicht. Es handelt sich dabei laut Herstellerangaben um Tests, die nicht zur Eigenanwendung durch Laien geeignet sind, sondern „for professional use only“, weil von ihnen eine fachkundige Vorgehensweise erwartet werden kann. Auf der Homepage des Ressorts wurden die Stellungnahmen „Aktualisierte Information über die Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19 Testungen“, die „Information über die ärztliche Anordnung bei COVID-19 Screenings“ sowie das „Informationsschreiben betreffend Rachen- und Nasenabstriche durch Turnusärztinnen/Turnusärzte, Absolventinnen/Absolventen der Humanmedizin sowie Medizinstudierende im Zuge der COVID-19-Pandemie“ veröffentlicht.

Frage 12:

- *Wo wurde und wird hier die Aufklärungs- und Anleitungspflicht des Gesundheitsministeriums wahrgenommen?*

Da das Ressort keine Testungen durchführt, entstehen auch keine Aufklärungs- und Anleitungspflichten. Es darf an diejenigen Einrichtungen verwiesen werden, die Testungen durchführen, wie z.B. das ÖRK oder die AGES.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

